



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN zu § 5 Rechtsordnung des DRB Sanktionsmaßnahmen des Kampfgerichtes (gelbe und rote Karten)

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Halleninnenraum einschließlich der Fairness auf der Matte kann das Kampfgericht / der Kampfrichter Sanktionsmaßnahmen gegen aktive Ringer, Betreuer, Trainer, Zeitnehmer oder Listenführer anordnen.

Zu den bestehenden Vorschriften des § 5 RO / DRB werden noch folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

a)

Gelbe Karten können nur an aktive Funktionäre, aktive Trainer und an aktive Ringer des betreffenden Wettkampfes vergeben werden. Jedoch auf keinen Fall an Personen, die als Zuschauer an dem Kampftag anwesend sind, auch dann nicht, wenn diese als aktive Ringer, Trainer oder Funktionäre bekannt sind.

Gegen diesen Personenkreis besteht die Sanktionsmöglichkeit des Hallenverweises und / oder die Erstattung einer Anzeige beim zuständigen Rechtsausschuss. Ein ausgesprochener Hallenverweis gilt für alle Veranstaltungen des betreffenden Kampftages. Ein aktiver Ringer, gegen den ein Hallenverweis ausgesprochen wurde, kann an dem betreffenden Kampftag nicht ringen.

b)

Gelbe Karten können keinesfalls an Ringer während ihres laufenden Kampfes auf der Matte vergeben werden. Hier stehen dem Kampfgericht ausreichende Sanktionsmöglichkeiten aus dem Regelwerk zur Verfügung. (z.B. Verwarnung und Punkt(e)- Vergabe oder DQ.)

c)

Die Vergabe der gelb+ roten Karte ist nur dann möglich, wenn der davon Betroffene bereits mit einer gelben Karte verwarnt wurde und er erneut ein Delikt begeht, das nach § 5 RO mit einer gelben Karte geahndet werden muss. Die Verwarnung mit einer gelb+ roten Karte ohne vorherige gelbe Karte ist unzulässig (vergl. § 5 Abs. 2 Buchstabe b RO) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Vergabe einer roten Karte, nach § 5 Abs. 2 Buchstabe c) RO / DRB.

Es ist zu beachten, dass bei der Vergabe einer gelb+ roten Karte keine Anzeige erfolgt; sie wirkt für diesen Wettkampf/ diese Veranstaltung **und zusätzlich Sperre (bzw. Funktionssperre) für genau einen Einsatz am nächstfolgenden Kampftag der Mannschaftsmeisterschaft oder eines mehrtägigen Einzelturniers bzw. am ersten Kampftag des nächsten Einzelturniers.**

d)

Die rote Karte wird nach den in § 5 Absatz 2, Buchstabe c) festgelegten Kriterien vergeben. Sie kann 1 Stunde vor dem Wiegen bis zum gemeinsamen Abruf am Ende des Kampfes vergeben werden. Die Vergabe einer roten Karte erfordert zwingend eine Anzeige beim zuständigen Rechtsausschuss.

e)

Ein Ringer, der zwischen Beginn des Wettkampfes und der Siegereverkündung seines Kampfes mit der roten Karte sanktioniert werden muss, verliert seinen Kampf (0:4 / 4:0) unabhängig vom tatsächlichen Kampfausgang. Ausnahme: Ein Ringer wird wegen Unsportlichkeit disqualifiziert und sein Gegner begeht noch vor der Siegereverkündung eine Tötlichkeit und erhält somit zwingend die rote Karte, ist dieser Kampf mit 0:0 zu bewerten.

f)

Ein Ringer, der vor seinem Kampf die gelb+ rote Karte oder eine rote Karte bekommt, kann nicht mehr antreten.

Bitte beachten:

Wurde ein Betroffener an einem Wettkampftag im Vorkampf mit einer gelb+ roten Karte oder einer roten Karte verwart, so kann er auf keinen Fall im nachfolgenden Hauptkampf eingesetzt werden.

Die Überwachung, das an dem betreffenden Kampftag kein Einsatz stattfindet, obliegt dem Verein, dem der Betroffene angehört. Zuwiderhandlungen haben verbandsrechtliche Folgen

g)

Wird ein Kampf von einem Drei-Mann-Kampfgericht geleitet, so ist die Sanktion gültig, wenn ein Mitglied des Kampfgerichtes die jeweilige(n) Karte(n) **fordert** und diese Maßnahme sodann eine Mehrheit findet, unter der die Stimme des Mattenpräsidenten sein muss, d.h., es muss eine Konsultation stattfinden, bei der die Meinungen des Kampfgerichtes kurz ausgetauscht werden. Das Ergebnis dieser Konsultation wird durch den MP öffentlich gemacht, in dem er dem/den Betroffenen die jeweilige(n) Karte(n) zeigt und somit die mehrheitlich festgestellte Sanktionsmaßnahme ausspricht, oder der Kampf wird, ohne dass eine Sanktionsmaßnahme ausgesprochen wird, weitergeführt. (siehe auch, FILA- Regel- Art. 41)

h)

Wird ein Ringer wegen eines regelwidrigen Verhaltens mit einer roten Karte verwart und obligatorisch beim BRA I / DRB Anzeige erstattet, muss der Startausweis des Ringers nicht einbehalten werden.

i)

Wird ein Betroffener mit einer Sanktionsmaßnahme belegt, muss dies eindeutig im Wettkampfprotokoll vermerkt werden. Z.B.: Klaus Hüftschwung, KSV Mattenhausen, § 5 RO, rote Karte wg. Tätlichkeit.

j)

Die gelbe Karte in Verbindung mit der gleichzeitigen Vergabe der roten Karte (gelb/rot) ist damit verbraucht und zählt nicht mehr zu den vorher oder nachher vergebenen gelben Karten.

**DRB – Vizepräsident – Recht
Karl Rothmer**

**DRB – RA I
Dieter Lehrian**